



### Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2015/2016)

#### (1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

#### (2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab **20. Oktober 2015** in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode **2015/2016** gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 120,- für ölbefeuerte Heizungsanlagen und € 100,- für alle anderen Heizungsanlagen (z.B. Strom, Gas, Fernwärme, Holzpellets und feste Brennstoffe).

#### (3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit **1. Oktober 2015** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit 1. Oktober 2015 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnbeihilfe-Neu“ haben (Hauptmietvertrag).

#### (4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

#### Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letzten gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Bei Einkünften aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem maßgebenden Einheitswert bis EUR 75.000,- ist der Gewinn mittels eines Durchschnittssatzes von **42%** zu ermitteln. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins). EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.
9. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
10. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
11. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz
12. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
13. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
14. Lehrlingsentschädigung

#### Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Bundes- und Landesstipendien
2. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
3. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
4. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
5. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
6. Pflegegeld
7. Wohnbeihilfe
8. Ruhegeld für Pflegeeltern
9. Pflegeelterngehalt
10. Taggeld von PräsenzdienereInnen- und ZivildienereInnen
11. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für BäuerInnen
12. Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen: (Unterhalt und Alimente) an geschiedene EhegattInnen bzw. Kinder.
13. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
14. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

#### (5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ein-Personen Haushalte	€ 1.018,-
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.526,-
für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 1.018,-
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 157,50

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

#### (6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **21.12.2015**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens **29.12.2015** über das Stammportal an die A11 Soziales übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung I1 Soziales vor.